



Gemeinde Stüsslingen

Musikschulreglement

Allgemeine Bemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass beide Geschlechter gemeint sind.

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

Art. 1

Zielsetzungen und
Angebot

Die Musikschule ist eine Institution der Gemeinde Stüsslingen. Sie soll interessierten Schülern Musikunterricht bieten.

Die Musikschule fördert die geistige und kulturelle Entwicklung der Schuljugend durch musikalische Ausbildung.

Über das Musikangebot der Musikschule Stüsslingen (Instrumentenangebot, Unterrichtsformen und Dauer) und die vertraglichen Übereinkünfte mit anderen Kreisschulgemeinden (Art. 24) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung. Das Angebot wird in einem Anhang zum Musikschulreglement beschrieben.

II. Behörden und Leitung

Art. 2

Kommunale
Aufsicht

Die Aufsicht des Musikunterrichts obliegt der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat).

Art. 3

Musikschulleitung
Aufgaben und Befugnisse,
Pflichtenheft

Der Gemeinderat wählt einen Musikschulleiter. Dieser hat gemäss Pflichtenheft u.a. folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Umsetzung der für den Musikunterricht geltenden Richtlinien gemäss kantonalen Vorgaben und vorliegendem Reglement.
- b) Kandidatenvorschlag an den Gemeinderat bei der Wahl von Lehrkräften und Stellvertretern.
- c) Orientierung der Eltern über Anmeldeverfahren und Tarife des Musikunterrichts.
- d) Zuteilung der Schüler, Zuweisung der Unterrichtsräume und Erstellen der Stundenpläne in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft.
- e) Behandlung von Verstössen gegen die Schuldisziplin und Empfehlung auf Ausschluss von Schülern an den Gemeinderat.

- f) Erstellen des Budgets.

III. Musiklehrpersonen

Art. 4

Anstellung der
Lehrer

- a) Der Musikschulleiter hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt einzureichen.
- b) Das Volksschulamt nimmt namens des Departements für Bildung und Kultur die Einstufung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und teilt der Gemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.
- c) Die vom Volksschulamt vorgenommene Einstufung ist für die Gemeinde verbindlich.
- d) Die Festsetzung der Erfahrungsstufe (Gehaltsstufe) nimmt der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung vor.
- e) Musiklehrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- f) Kurzfristige und befristete Arbeitsverhältnisse können privat-rechtlich erfolgen.
- g) Sofern in diesem Musikschulreglement keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).
- h) Pensen werden jährlich neu festgelegt und bestätigt.

Art. 5

Kündigung

Kündigungen sind grundsätzlich nur auf Ende eines Semesters möglich und haben spätestens vier Monate vor Beginn des folgenden Schulhalbjahres zu erfolgen.

Art. 6

Besoldung

Es gibt 3 Besoldungsklassen:

M1: Lehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem vom SMPV (Schweizerischer Musikpädagogischer Verband) anerkannten Ausweis

M2: Lehrkräfte mit abgeschlossener längerer Ausbildung in Musik und Pädagogik (ohne Konservatorium)

M3: Lehrkräfte und Stellvertreter mit musikalischer Ausbildung

Art. 7

Ausfall und
Verschiebung
von Stunden

Unterrichtsstunden dürfen nur in dringenden Fällen verschoben werden und Verschiebungen sind dem Musikschulleiter vorgängig ohne Verzug zu melden. Kann eine Musiklehrkraft aus persönlichen Gründen eine Stunde nicht erteilen, ist die Stunde vor oder nachzuholen. Nicht eingehaltene Stunden werden mit 1/40 des Jahresstunden-Honorars in Abzug gebracht.

Art. 8

Pflichten

Die Musiklehrpersonen:

- a) Sie führen eine Kontrolle der Absenzen, die dem Musikschulleiter am Ende des Semesters zur Einsichtnahme und Archivierung abgegeben wird.
- b) Sie geben dem Musikschulleiter einen kurzen Bericht ab über das abgelaufene Schuljahr, machen Anregungen und stellen Anträge.
- c) Sie veranstalten mit ihren Schülern jedes Jahr mindestens ein öffentliches Konzert.
- d) Sie sind verpflichtet, bei schwerwiegenden Schulversäumnissen eines Musikschülers den Eltern und dem Musikschulleiter Meldung zu erstatten. Gegebenenfalls haben sie dem Musikschulleiter Antrag auf Ausschluss zu stellen.
- e) Sie helfen nach Möglichkeit bei der Besetzung von Stellvertretungen.
- f) Sie sind verpflichtet, an Lehrersitzungen teilzunehmen.

IV. Schüler und Eltern

Art. 9

Zulassung

Das Musikangebot und die Zulassung sind gemäss Anhang Pos. A und C geregelt.

Art. 10

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf einem Anmeldeformular, das von der Schule abgegeben wird. Jeder Jahreskurs bedingt eine fristgerechte Anmeldung (siehe Anhang, Ziffer A). Der Eintritt von neu zugezogenen Schülern ist jederzeit möglich, sofern sie bereits einen gleichwertigen Unterricht besucht haben.

Art. 11

Aufnahme

Die Aufnahme in den Unterricht erfolgt für die Dauer eines ganzen Schuljahres.

Art. 12

Austritte

Austritte sind nach dem ersten Semester nur in Ausnahmefällen möglich.

Art. 13

Unterrichtsbesuch

Die Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.

Art. 14

Stundenausfall

Ist der Besuch wegen Krankheit oder einem anderen triftigen Grund nicht möglich, ist der Lehrer rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen. Bei Absenzen ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzuweisen. Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, die vom Schüler versäumten Stunden nachzuholen.

Art. 15

Ausschluss

Wiederholt unbegründete Absenzen oder mangelnder Fleiss haben nach erfolgter schriftlicher Mahnung resp. Information den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht zur Folge. Es wird kein Elternbeitrag zurückerstattet.

Art. 16

Instrumente und Notenmaterial

Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Eltern.

Art. 17

Informationen und Elternbesuche

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich von den Lehrkräften beraten zu lassen. Es steht ihnen das Recht zu, dem Unterricht beizuwohnen.

V. Musikunterricht

Art. 18

Schuljahr

Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem für die Schule geltenden Stunden- und Ferienplan.

Art. 19

Unterrichtsräume

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

Art. 20

Unterrichtsdauer

Eine Gruppenlektion dauert 45 Minuten, eine Einzellektion 25 Minuten (1/2 Lektion).

VI. Finanzen

Art. 21

Mittel des
Musikunterrichts

Die Kosten für den Betrieb des Musikunterrichts werden bestritten aus:

- a) Elternbeitrag
- b) Leistungen der Gemeinden Stüsslingen und Rohr
- c) Beiträge des Kantons im Rahmen der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht.
- d) Freiwilligen Spenden

Art. 22

Elternbeitrag

Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Semesterende.

Art. 23

Reduktion
Elternbeitrag

Der Elternbeitrag kann, wenn es ausserordentliche Umstände rechtfertigen, herabgesetzt werden. Über solche Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

VII. Auswärtiger Musikunterricht

Art. 24

Anmeldung

Für den Unterricht von Instrumenten, die an der Musikschule Stüsslingen nicht unterrichtet werden, kann auf das Angebot anderer Musikschulen der Kreisschulgemeinden zurückgegriffen werden, sofern eine vertragliche Übereinkunft mit diesen Gemeinden besteht.

VIII. Rechtsmittel

Art. 25

Beschwerden

- a) Über Beschwerden gegen Musiklehrpersonen und Musikschulleitung entscheidet der Gemeinderat.
- b) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ein Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 26

Genehmigung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. Mai 2013

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 2013

Der Gemeindepräsident



Michael Wagner

Die Gemeindeschreiberin



Elsbeth Käser

Vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt am



Anhang - Angebot ab Schuljahr 2014/2015

A) Musikangebot und Zulassung

Die Teilnahme erfordert eine Anmeldung bis 20. März.

1. Der Musikgrundkurs (MG) ist fester Bestandteil des Unterrichtes im 2. Kindergartenjahr und in der 1. Primarklasse.
2. Gruppenunterricht wird ab der 2. Klasse angeboten.
3. Einzelunterricht wird ab der 3. Klasse angeboten.
4. Die Zulassung endet mit dem 20. Altersjahr.

B) Unterrichtsformen

Unterrichtsform	Dauer	Einheit
Halbklasse	45 Min.	1 Lektion
Gruppe ab 4 Schüler	45 Min.	1 Lektion
3er-Gruppe	45 Min.	1 Lektion
2er-Gruppe	30 Min.	2/3 Lektion
Einzelunterricht	25 Min.	1/2 Lektion

C) Instrumentenangebot

Die Musikschule bietet pro Schüler den subventionierten Unterricht für ein Instrument an. Für ein zweites Instrument oder die Verlängerung der Lektion im Sinne einer Begabtenförderung stellt die Musikschule die Infrastruktur zur Verfügung. Durch ein entsprechendes Gesuch der Eltern entscheidet der Gemeinderat über dessen Unterstützung.

Zusätzlich können Ensemble-Projekte besucht werden. Ensemble-Gruppen werden projektbezogen zusammengestellt. Den Musiklehrpersonen steht ein Pool von 20 Einzellektionen pro Jahr zur Verfügung. Die Elternbeiträge für Ensemble-Projekte werden Ende Schuljahr verrechnet.

Fach	Unterrichtsform	*Elternbeitrag	Eintrittsalter
Grundkurs	Klasse/Halbklasse	Unentgeltlich	2. Kindergartenjahr
Ensembleprojekt	Gruppe ab 4 Schüler	5.- pro Lektion	ab 2. Klasse
Sopran Blockflöte	2er oder 3er Gruppe	150.00 pro Semester	ab 2. Klasse
Altflöte	Einzelunterricht	300.00 pro Semester	ab 3. Klasse
Blechblasinstrumente	Einzelunterricht	300.00 pro Semester	ab 3. Klasse
Gitarre	Einzelunterricht	300.00 pro Semester	ab 3. Klasse
Klarinette	Einzelunterricht	300.00 pro Semester	ab 3. Klasse
Klavier	Einzelunterricht	300.00 pro Semester	ab 3. Klasse

Rabatte für Kinder aus der gleichen Familie: 10% für 2. Kind, 20% für 3. Kind, 30% für 4. Kind

*Nach Ende der obligatorischen Schulzeit erhöhen sich die Beiträge um einen Drittel